

Amtsblatt



für die Stadt Lübben (Spreewald)/ Lubin (Błota)

Jahrgang 30

Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota), den 12. November 2021

Nummer 13



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN**SATZUNGEN DER STADT LÜBBEN (SPREEWALD)****Satzung zur Betreuung von Kindern in einer Kindertagesstätte in Trägerschaft der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) sowie über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsplätzen – Kita-Satzung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) –**

Auf Grund der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr.9, der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21], S. 1), § 90 Abs. 1, 97 a Aches Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 42 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932), §§ 17 17a des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe- (Kindertagesstättengesetz – KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. 1/04 Nr. 16); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (GVBl. 1/20 Nr. 18), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) in ihrer Sitzung am 28.10.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für alle Kindertagesstätten, die sich in Trägerschaft der Stadt Lübben (Spreewald) befinden. Für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in einer kommunalen Kindertagesstätte der Stadt Lübben (Spreewald) werden Elternbeiträge entsprechend § 17 KitaG und nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagespflegeeinrichtung der Stadt Lübben (Spreewald) gilt die Satzung des Landkreises Dahme-Spreewald zur Erhebung von Elternbeiträgen und Essengeld in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die Inanspruchnahme von ergänzenden Betreuungsangeboten sowie die Höhe des Betreuungsumfanges ergeben sich aus dem tatsächlichen Bedarf. Näheres regelt die Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald über die Förderung von anderen bedarfserfüllenden Angeboten der Kindertagesbetreuung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Aufnahme von Kindern

- (1) Aufnahme finden vorrangig Kinder im Geltungsbereich dieser Satzung. Kinder aus anderen Kommunen können bei freier Kapazität aufgenommen werden.
- (2) Voraussetzung für die Inanspruchnahme eines Kinderbetreuungsangebotes ist der Rechtsanspruch auf Betreuung gemäß § 1 KitaG in der jeweils geltenden Fassung. Für die Aufnahme eines Kindes ist ein Betreuungsvertrag abzuschließen.
- (3) Bei einem erweiterten Betreuungsbedarf, der über die gesetzliche Mindestbetreuungszeit und/oder das Mindestalter bzw. die vierte Schuljahrgangsstufe hinausgeht, ist eine Rechtsanspruchsprüfung erforderlich.
- (4) Die Vergabe der Betreuungsplätze erfolgt unter Berücksichtigung der vorhandenen Kapazitäten durch die Stadt Lübben (Spreewald), in Kooperation mit den Trägern der freien Kindertagesstätten in der Stadt Lübben (Spreewald). Im Rahmen der Möglichkeiten wird die gewünschte Betreuungseinrichtung berücksichtigt, ein Anspruch besteht jedoch nicht.
- (5) Für Kinder, deren gewöhnlicher Aufenthalt nicht im Geltungsbereich dieser Satzung ist, müssen vor Aufnahme von der zuständigen Wohnortgemeinde eine Bestätigung des Rechtsanspruches mit Festlegung über den Betreuungsumfang sowie eine Bereitschaft zur Übernahme der Platzkosten vorliegen.

- (6) Voraussetzung für die Aufnahme ist, dass alle gesetzlich vorgeschriebenen Impfungen erfolgt sind. Bei bereits aufgenommenen Kindern müssen diesbezüglich die gesetzlichen Vorschriften und Fristen eingehalten werden. Bei Nichteinhaltung kommt es zum Ausschluss aus der Kindertagesstätte. Als Nachweis dient der Impfausweis.
- (7) Die Personensorgeberechtigten erkennen mit Abschluss des Betreuungsvertrages die vorliegende Satzung in der jeweils geltenden Form an.
- (8) Die Personensorgeberechtigten erkennen außerdem die Hausordnung der Einrichtung in der jeweils gültigen Fassung an und haben Kenntnis von der pädagogischen Konzeption der Einrichtung.

§ 3 Elternbeitragspflichtige

- (1) Elternbeitragspflichtige sind personensorgeberechtigte Elternteile im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII. Lebt das Kind überwiegend nur bei einem personensorgeberechtigten Elternteil, so tritt dieser an die Stelle des Elternbeitragspflichtigen. Ob die personensorgeberechtigten Elternteile eines Kindes miteinander verheiratet sind, ist insoweit nicht von Bedeutung.
- (2) Leben die Eltern voneinander getrennt und lebt das Kind bei beiden personensorgeberechtigten Elternteilen zu gleichen/ungleichen Teilen (Wechselmodell), sind beide personensorgeberechtigten Elternteile Elternbeitragspflichtige.
- (3) Leben die Elternteile in einer eheähnlichen Haushaltsgemeinschaft, haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung der Elternbeitragspflicht

- (1) Die Elternbeitragspflicht entsteht mit dem vertraglich vereinbarten Aufnahmezeitpunkt des Kindes in der Kindertagesstätte. Erfolgt die Aufnahme vor dem 15. eines Monats, wird der volle Elternbeitrag erhoben, ab dem 15. eines Monats der Hälfte. Die Eingewöhnungszeit - diese kann individuell nach Eingewöhnungsbedarf des Kindes variieren - ist Teil der Betreuungszeit.
- (2) Änderungen des Elternbeitrages auf Grund des Wechsels eines Kindes vom Krippen- zum Kindergartenkind werden vom ersten Tag des, dem Geburtsmonat folgenden Monats, an wirksam.
- (3) Die Elternbeitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.
- (4) Gesetzliche Bestimmungen, wonach für die Betreuung und Förderung von Kindern in den Kindertagesstätten kein Beitrag der Kostenbeitragspflichtigen erhoben wird, bleiben unberührt.

§ 5 Erhebung des Elternbeitrages

- (1) Der Elternbeitrag wird als Monatsbeitrag und für 12 Monate im Kalenderjahr erhoben. Eventuelle Schließzeiten sowie durchschnittliche Fehlzeiten sind bei der Kalkulation der Beiträge berücksichtigt.
- (2) Die Verpflichtung zur Zahlung aus einem Beitragsbescheid bleibt bis zur Festsetzung eines neuen Bescheides bestehen.
- (3) Ändern sich die für die Festsetzung maßgeblichen Umstände, sind diese ab dem ersten Tag des darauffolgenden Monats nach Eintreten der Umstände zu berücksichtigen. Für Änderungen zugunsten der Beitragspflichtigen werden diese frühestens zum ersten Tag des folgenden Monats nach Kenntnis der Umstände berücksichtigt.

- (4) Der Elternbeitrag wird unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme erhoben, d.h. unabhängig von der Anwesenheit des Kindes in der Einrichtung. Das gilt insbesondere für eventuelle Schließzeiten einer Einrichtung aus betrieblichen Gründen, wegen höherer Gewalt, Streik oder bei behördlichen Anordnungen im Zuge des Infektionsschutzgesetzes.
- (5) Vorrübergehende Abwesenheit oder Erkrankung des Kindes lässt die Höhe der Elternbeitragspflicht unberührt. Bei Abwesenheit über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens vier Wochen, auf Grund von längerer Krankheit des Kindes, Kuraufenthalt o. ä. wird der Elternbeitrag für diesen Zeitraum auf Antrag und unter Vorlage entsprechender Nachweise erlassen. Die Entscheidung darüber trifft die Stadt Lübben (Spreewald).
- (2) Für Hortkinder wird an schulfreien Tagen sowie in den Ferien eine Betreuung entsprechend des Rechtsanspruchs gesichert. Ist ein höherer Bedarf notwendig, so ist dieser Bedarf gegenüber der Stadt Lübben (Spreewald) anzuzeigen und nachzuweisen. Es wird kein gesonderter Beitrag erhoben.
- (3) Fahrschüler des Hortbereiches, die nur einen Rechtsanspruch von vier Stunden haben, aber in Folge der Schülerbeförderung länger betreut werden müssen, zahlen keinen erhöhten Beitrag.
- (4) Während eventueller Schließzeiten besteht zunächst kein Anspruch auf Unterbringung in einer Einrichtung. Darüberhinausgehende Festlegungen bleiben der Stadt Lübben (Spreewald) vorbehalten.

§ 9 Einkommen

- (1) Der Elternbeitrag ist jeweils zum 15. eines Monats fällig.
- (2) Die Elternbeitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung unter der Angabe des im Beitragsbescheid angegebenen Zahlungsgrundes.
- (3) Bei Nichtbegleichung der fälligen Forderung für Elternbeiträge werden gegenüber dem Elternbeitragspflichtigen weitere Kosten laut Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg und der Brandenburgischen Kostenordnung erhoben.
- (1) Das anrechnungsfähige Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe des monatlichen Nettoeinkommens und der sonstigen Einnahmen. Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten sind nicht zulässig.
- (2) Maßgebend für die Höhe des Elternbeitrages ist das komplette Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres (sofern es sich verschlechtert oder verbessert hat, das zu erwartende Jahreseinkommen), d. h. das tatsächliche monatliche Einkommen x 12 zzgl. Weihnachts- und Urlaubsgeld, Tantiemen, Prämien etc.
- (3) Als Nettoeinkommen gilt bei Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit das Bruttoeinkommen, einschließlich Weihnachts- und Urlaubsgeld abzüglich der Lohn- und Kirchensteuer, des Solidaritätszuschlages, des Arbeitnehmeranteils zur Sozialversicherung sowie der Werbungskosten. Hinsichtlich der Werbungskosten ist der Arbeitnehmerpauschbetrag nach dem Einkommensteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung abziehen.
- (4) Bei Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit ist von der Summe der positiven Einkünfte abzüglich der Einkommen- und Kirchensteuer, einschließlich des Solidaritätszuschlages sowie der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung in tatsächlicher Höhe und der Aufwendungen für die Altersvorsorge auszugehen. Die positiven Einkünfte ergeben sich aus den Einnahmen abzüglich der Betriebsausgaben und sind dem Einkommensteuerbescheid zu entnehmen. Für Selbstständige, die noch keinen Einkommensteuerbescheid erhalten haben, ist im ersten Jahr von einer Einkommenselbststeinschätzung auszugehen. Die abzuziehende Einkommensteuer ist den jeweils geltenden Einkommensteuertabellen zu entnehmen. Wird drei Jahre in Folge kein Gewinn nachgewiesen, ist eine Bescheinigung vom Finanzamt über die Gewerbetätigkeit vorzulegen.
- (5) Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich aller öffentlichen Leistungen für die Elternbeitragspflichtigen und das Kind. Zu den sonstigen Einnahmen gehören insbesondere:
 - Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
 - Einkünfte aus Kapitalvermögen,
 - kurzfristige- oder geringfügige Beschäftigung pauschal vom Arbeitgeber versteuert, Einnahmen nach dem SGB III — Arbeitsförderung z.B. Überbrückungsgeld, Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Wintergeld, Winterausfallgeld, Konkursausfallgeld, Insolvenzgeld,
 - Renten (einschließlich Halbwaisenrenten),
 - sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen, z.B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld und Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Versorgungskrankengeld, Elterngeld nach dem BEEG ab einer Höhe von über 300,00 € pro Kind

§ 6 Fälligkeit des Elternbeitrages

§ 7 Maßstab für den Elternbeitrag

§ 8 Höhe der Elternbeiträge

- (1) Die monatliche Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus der Anlage, welche Bestandteil dieser Satzung ist. Der Elternbeitragspflichtige, der gegenüber der Stadt Lübben (Spreewald) seine Einkommensverhältnisse nicht nachweisen möchte, wird mit dem Höchstsatz der Elternbeiträge belastet, welcher ebenfalls der Anlage zu entnehmen ist.

- und Monat (oder ab einer Höhe von über 150,00 € pro Kind und Monat in Fällen der Verdopplung des Auszahlungszeitraumes bei Halbierung der Auszahlungssumme),
- Leistungen nach dem Wehrsoldgesetz, dem Wehrgesetz, Zivildienstgesetz, Bundesgrenzschutzgesetz, Bundesbesoldungsgesetz auch Auslandszuschlag (10 %) und Auslandskinderzuschlag (50 %), Unterhaltsleistungen an den Erziehungsberechtigten und das Kind (sofern Unterhaltsleistungen nicht dem Regelunterhalt entsprechen, kann eine Überprüfung veranlasst werden oder die Düsseldorfer Tabelle zur Anwendung kommen),
 - Vorruhestandsgeld, Ausgleichsgeld,
 - Übergangsleistungen,
 - Abfindungen,
 - der nicht der Ausbildung dienende Teil der BAFöG-Leistungen (teilweise BAFöG), Einkünfte aus einem Beamtenverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandates oder eine aufgrund dessen im Fall des Ausscheidens lebenslange Versorgung.
- (6) Zu den sonstigen Einnahmen gehören nicht:
- Kindergeld,
 - Kinderzuschlag gemäß § 6 a Bundeskindergeldgesetz,
 - Pflegegeld,
 - Unterhalt für Geschwisterkinder,
 - Wohngeld,
 - Leistungen nach §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes,
 - BAFöG-Leistungen (teilweise),
 - Bildungskredite,
 - Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz,
 - Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz,
 - Leistungen nach dem SGB II, SGB VIII und SGB XII,
 - Sitzungsgelder für Abgeordnete und Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten,
 - Betriebliche Altersvorsorge sowie
 - Sachbezüge des Arbeitnehmers (z. B. Dienst-PKW für private Nutzung).
- (7) Bei Elternbeitragspflichtigen, die an den getrenntlebenden bzw. geschiedenen Ehegatten sowie an die nicht in ihrem Haushalt lebenden Kinder Unterhaltsleistungen zu erbringen haben, sind diese Unterhaltsleistungen vom Nettoeinkommen abzusetzen.

§ 10 Maßgebliches Einkommen

- (1) Für die Berechnung der Elternbeiträge wird in der Regel das zu versteuernde Einkommen der letzten drei Monate herangezogen. Bei Vorlage eines Einkommensteuerbescheides ist das zu versteuernde Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres maßgeblich. Es wird dann der monatlich zu entrichtende Beitrag ausgehend von einem Zwölftel des maßgeblichen Einkommens ermittelt. Bei selbstständiger Tätigkeit wird die Einnahmeüberschussrechnung oder Gewinn- und Verlustrechnung des Vorjahres akzeptiert.
- (2) Der Beitragspflichtige ist bei Abschluss des Betreuungsvertrages und danach mindestens einmal jährlich spätestens bis zum 31.03. verpflichtet, seine Einkommensunterlagen unaufgefordert einzureichen. Auf Verlangen können weitere Unterlagen oder Urkunden angefordert werden, soweit diese für die Berechnung des Elternbeitrages erforderlich sind. Bei Nichtvorlage zum festgelegten Termin wird der Höchstbeitrag festgesetzt.
- (3) Gemäß § 2 Kita-Beitragsbefreiungsverordnung ist bestimmten Personensorgeberechtigten kein Elternbeitrag zuzumuten. Zutreffendes kann nur berücksichtigt werden, wenn es auf Nachfrage bei der Stadt Lübben (Spreewald) angezeigt und nachgewiesen wird. § 5 Abs. 3 und § 9 Abs. 2 wird analog angewendet.

- (4) Bei Änderungen der familiären und wirtschaftlichen Verhältnisse im laufenden Kalenderjahr, auch bei Einstieg in die Kindertagesbetreuung, erfolgt die Einstufung nach dem aktuellen Einkommen. Versäumen die Elternbeitragspflichtigen die unverzügliche unaufgeforderte Mitteilung zur Änderung, so sind zu wenig gezahlte Elternbeiträge nachzuzahlen. Andererseits werden Rückerstattungen zum ersten Tag des folgenden Monats nach Bekanntgabe der Veränderung berücksichtigt. Die Beitragspflichtigen haben eine verbindliche Erklärung zum Einkommen unter Angabe aller unterhaltsberechtigten Kinder abzugeben.
- (5) Sofern kein aktueller Einkommensteuerbescheid oder Einnahmeüberschussrechnung bzw. Gewinn- und Verlustrechnung vorliegt, ist bei Selbstständigen von einer Selbstauskunft auszugehen. In diesem Fall ergeht ein vorläufiger Beitragsbescheid. Der Beitragspflichtige hat den Einkommensteuerbescheid dem Träger unverzüglich vorzulegen, sobald er diesen erhält. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, wird der Höchstbeitrag nach der Beitragstabelle gemäß Anlage erhoben.
- (6) Beitragspflichtige, die in eheähnlichen Lebensgemeinschaften leben, werden hinsichtlich der Voraussetzungen sowie des Umfangs der Beiträge, nicht bessergestellt als Ehepaare. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der Leistungsfähigkeit unberücksichtigt. Bei getrenntlebenden, geschiedenen oder unverheirateten Eltern bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils unberücksichtigt.
- (7) Bei der Bemessung der Elternbeiträge für Pflegekinder wird das Einkommen der Pflegeeltern nicht zugrunde gelegt. Die Beiträge werden in der Höhe des Durchschnittssatzes der Elternbeiträge der jeweiligen Kita festgesetzt. Der Beitragsatz wird auf volle Euro gerundet. Liegt die Zuständigkeit nicht im Landkreis Dahme-Spreewald gilt § 1 Abs. 3 entsprechend, gleiches gilt für Heimkinder/Kinder in Wohnunterkünften nach SGB VIII oder SGB XII.
- (8) Die Elternbeiträge können gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung dem Kind oder seinen personensorgeberechtigten Elternteilen nicht zuzumuten ist. Entsprechende Anträge sind an das Jugendamt des Landkreises Dahme-Spreewald zu richten.
- (9) Bei den Versorgungsbezügen der Beamten nach dem Beamtenversorgungsgesetz sind die Einkommensteuer einschließlich des Solidaritätszuschlages, die Werbungskosten und die Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung abzuziehen. Beim Bezug von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung sind die zu zahlenden Beiträge an die Sozialversicherung, die Werbungskosten sowie die Einkommenssteuer und der Solidaritätszuschlag abzuziehen.

§ 11 Verpflegung

- (1) In den kommunalen Einrichtungen werden ein Mittagessen sowie Getränke angeboten.
- (2) Für die Mittagessenversorgung werden die personensorgeberechtigten Elternteile auf Grundlage der jeweils gültigen Satzung über den Zuschuss zur Versorgung mit Mittagessen in kommunalen Kindertagesstätten bzw. Satzung für die Schülerspeisung in der Stadt Lübben (Spreewald) in der jeweils geltenden Fassung herangezogen.

§ 12 Gastkinder

- (1) Gastkinder sind Kinder, die zu keiner Kindertagesstätte der Stadt Lübben (Spreewald) gehören und für die keine Zuschüsse von den zuständigen Kommunen und dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gezahlt werden. Es handelt sich um eine befristete Unterbringung für maximal 20 Werktage, vorbehaltlich freier Kapazitäten.

Ausschlaggebend für die Betreuung als Gastkind ist der Abschluss eines Vertrages mit der Stadt Lübben (Spreewald) vor der Inanspruchnahme der Gastkindbetreuung. Der Tagessatz ist unabhängig vom Einkommen gemäß der Anlage, welche Bestandteil dieser Satzung ist, festgelegt.

§ 13 Kündigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Der Elternbeitragspflichtige kann den Betreuungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf den Eingang der Kündigung an.
- (2) Bei mehr als zwei Monaten Zahlungsrückstand kann eine fristlose Kündigung erfolgen. Über das Vorhaben einer fristlosen Kündigung wegen Zahlungsrückstand ist das zuständige Jugendamt rechtzeitig durch den Einrichtungsträger zu informieren. Voraussetzung für den Anspruch auf einen erneuten Kindertagesstätten-/Einrichtungsort ist, dass keine offenen Forderungen aus Elternbeiträgen beim Träger bestehen. Ein Anspruch auf die bisherige Kindertagesstätte/Einrichtung besteht nicht.
- (3) Der Elternbeitragspflichtige wie auch die Stadt Lübben (Spreewald) können den Kindertagesstätten/Einrichtungsort fristlos kündigen, wenn schwerwiegende Pflichtverletzungen oder schwerwiegende Verstöße vorliegen.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf den Tag des Einganges der Kündigung an. Der außerordentlichen Kündigung ist eine Begründung anzufügen.
- (5) Kündigt der Elternbeitragspflichtige ohne Angabe triftiger Gründe, erwirbt dieser erst nach zwei Monaten seit dem Inkrafttreten der Kündigung den Anspruch auf einen erneuten Kindertagesstätten-/Einrichtungsort. Voraussetzung dafür ist, dass keine offenen Forderungen aus Elternbeiträgen bestehen. Ein Anspruch auf die bisherige Kindertagesstätte/Einrichtung besteht nicht.
- (6) Der Betreuungsvertrag für Kinder im Grundschulalter (Hortbetreuung) endet, sofern er nicht nach dieser Satzung gekündigt wird, mit der Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe. Besteht die Voraussetzung für einen erweiterten Rechtsanspruch auch in der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe, so haben die Personensorgeberechtigten hierfür rechtzeitig einen neuen Rechtsantragsbescheid zu beantragen.

§ 14 Auskunftspflicht und Datenschutz

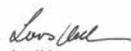
- (1) Zur Berechnung der Elternbeiträge werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Anmeldedaten der Kinder sowie entsprechende Daten der personensorgeberechtigten Elternteile oder des personensorgeberechtigten Elternteils, bei dem das Kind lebt, erhoben.
- (2) Die Beitragspflichtigen sind gemäß § 97 a SGB VIII verpflichtet, unverzüglich alle notwendigen Angaben im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes, insbesondere Angaben für die Ermittlung des Elternbeitrages (Einkommensnachweise, Angaben zum Wohnort und zur Anschrift, Angaben zu den unterhaltspflichtigen Kindern, Familienstandsänderungen, Änderung des Rechtsanspruches, u.a.) wahrheitsgemäß und vollständig der Stadt Lübben (Spreewald) gegenüber bekannt zu machen.
- (3) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Stadt Lübben (Spreewald) ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben zur Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind.
- (4) Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das Zweite Kapitel des SGB X (Schutz der Sozialdaten) und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.08.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Lübben (Spreewald) zur Betreuung von Kindern in einer Kindertagesstätte in Trägerschaft der Stadt Lübben (Spreewald), in einer Kindertagespflegestelle und zur Betreuung in anderen bedarfserfüllenden Angeboten der Kindertagesbetreuung sowie zur Erhebung und zur Höhe von Nutzungsgebühren – Kita-Satzung Stadt Lübben (Spreewald) vom 05.07.2012 mit Ablauf des 31.07.2021 außer Kraft.

Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota), den 02.11.2021


Lars Kolan
Bürgermeister



Tabellen siehe Seite 6

Anlage zu der Satzung zur Betreuung von Kindern in einer Kindertagesstätte in Trägerschaft der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) sowie über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsplätzen

Einkommen der Eltern (Nettojahreseinkommen)		Krippe			Kindergarten			Hort	
		vertraglich vereinbarter Betreuungsumfang in Stunden							
		bis 6	6-8 h	8- 10 h	bis 6	6 - 8 h	8 - 10 h	bis 4	über 4
		Staffelung des Elternbeitrages							
0	20.000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
20.001	21.000	20,00	25,00	25,00	20,00	25,00	25,00	12,00	15,00
21.001	22.500	30,00	35,00	38,00	30,00	34,00	35,00	17,00	26,00
22.501	24.000	41,00	50,00	57,00	35,00	41,00	45,00	19,00	29,00
24.001	25.500	52,00	65,00	76,00	40,00	48,00	55,00	21,00	32,00
25.501	27.000	63,00	80,00	95,00	45,00	55,00	65,00	23,00	35,00
27.001	28.500	78,00	95,00	114,00	50,00	62,00	75,00	25,00	38,00
28.501	30.000	84,00	110,00	133,00	55,00	69,00	85,00	27,00	41,00
30.001	31.500	96,00	125,00	152,00	60,00	76,00	95,00	29,00	44,00
31.501	33.000	104,00	140,00	171,00	65,00	83,00	105,00	31,00	47,00
33.001	34.500	118,00	155,00	190,00	70,00	90,00	115,00	33,00	50,00
34.501	36.000	129,00	170,00	209,00	75,00	97,00	125,00	35,00	53,00
36.001	37.500	140,00	185,00	228,00	80,00	104,00	135,00	37,00	56,00
37.501	39.000	151,00	200,00	247,00	85,00	111,00	145,00	39,00	59,00
39.001	40.500	162,00	215,00	266,00	90,00	118,00	155,00	41,00	62,00
40.501	42.000	173,00	230,00	285,00	95,00	125,00	165,00	43,00	65,00
42.001	43.500	184,00	245,00	304,00	100,00	132,00	175,00	45,00	68,00
43.501	45.000	195,00	260,00	323,00	105,00	139,00	185,00	47,00	71,00
45.001	46.500	206,00	275,00	342,00	110,00	146,00	190,00	49,00	74,00
46.501	48.000	217,00	290,00	361,00	115,00	153,00	195,00	51,00	77,00
48.001	49.500	228,00	305,00	380,00	120,00	160,00	200,00	53,00	80,00

Seite 1 von 2

Höchstbeitrag:

	bis 6h	6-8h	8-10h		4h	ü 4h
Krippe 0 - 3 Jahre	228,00 €	305,00 €	380,00 €	Hortkinder	53,00 €	30,00 €
Kindergarten 3 - 6 Jahre	120,00 €	160,00 €	200,00 €			

Gastkinder Tagessatz:

	bis 6h	6-8h	8-10h		4h	ü 4h
Krippe 0 - 3 Jahre	40,00 €	70,00 €	110,00 €	Hortkinder	4,00 €	8,00 €
Kindergarten 3 - 6 Jahre	25,00 €	45,00 €	70,00 €			

Unterhaltsberechtignte Kinder:

Zahl der unterhaltsberechtignten Kinder	1	2	3	4 und mehr
Beitragszahlung je betreutem Kind	100%	90%	80%	70%

Seite 2 von 2

BESCHLÜSSE DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG DER STADT LÜBBEN (SPREEWALD)

BESCHLÜSSE ZUM JAHRESABSCHLUSS DER STADT LÜBBEN (SPREEWALD) / LUBIN (BŁOTA) PER 31.12.2019 UND ZUR ENTLASTUNG DES BÜRGERMEISTERS FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2019

Beschlusnummer 2021/087 vom 12.08.2021 und 2021/088 vom 30.09.2021

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 30. September 2021 den Jahresabschluss 2019 der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) gemäß § 82 BbgKVerf (Vorlage 2021/087) beschlossen und den Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2019 (Vorlage 2021/088) entlastet. Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss und seine Anlagen im Rathaus der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota), Poststraße 5, Zimmer 204 zu den allgemeinen Sprechzeiten bis 31.01.2022 nehmen.

Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota), den 25.10.2021



Lars Kolan
Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota)
Bürgermeister

BESCHLÜSSE DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG VOM 28.10.2021

Hinweis: Es werden nur die Beschlusstexte veröffentlicht. Die kompletten Sitzungsunterlagen mit Beschlussvorlagen, Anlagen und Niederschriftsauszug finden Sie in unserem Ratsinformationssystem unter dem jeweiligen Sitzungsdatum unter luebben.ris-portal.de

Die Stadtverordneten beschlossen im öffentlichen Teil der Sitzung:

Beschluss-Nr. 2021/045

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beschließt die Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Tourismus, Kultur und Stadtmarketing Lübben (Spreewald) GmbH und die Änderungen von Anlage 1 und Anlage 2 zum Gesellschaftsvertrag gemäß Anlage.
2. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) bestätigt die in ihrer Sitzung vom 26.01.2017 (BV-Nr. 2016/115a) beschlossene Entscheidung, die gesellschaftsseitig benötigten Mittel über ein Kapitaleinlagensystem aus Festbetragskapitaleinlagen und Variablen Kapitaleinlagen zur Verfügung zu stellen. Die Kapitaleinlagen je Haushaltsjahr sind auf einen bestimmten, der Leistungsfähigkeit der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) angemessenen Betrag begrenzt.
3. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beschließt die Zuführung von Kapitaleinlagen für die Geschäfts- und Haushaltsjahre 2022 und 2023 konkretisiert diese, d.h. im Einzelnen, wie folgt:
 - a. für das Geschäftsjahr 2022 der Tourismus, Kultur und Stadtmarketing Lübben (Spreewald) GmbH erfolgt eine Zuführung in 2021 der Kapitaleinlagen in Höhe von insgesamt 612.800,- EUR,
 - b. für das Geschäftsjahr 2023 der Tourismus, Kultur und Stadtmarketing Lübben (Spreewald) GmbH erfolgt eine Zuführung in 2022 der Kapitaleinlagen in Höhe von insgesamt 612.800,- EUR,
 - c. für das Geschäftsjahr 2023 der Tourismus, Kultur und Stadtmarketing Lübben (Spreewald) GmbH erfolgt eine Zuführung in 2022 der Kapitaleinlage „Stadtbiläum/Paul-Gerhardt-Gedenkjahr 2025/2026“ in Höhe von insgesamt bis zu 30.000,- EUR (Obergrenze) nach näherer Bestimmung durch den Bürgermeister,
4. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beauftragt die Verwaltung, d. h. im Einzelnen, wie folgt:
 - a. eine Auszahlung in Höhe der Jahreseinlage 2022 in Höhe von maximal 612.800,- EUR unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Standes des steuerlichen Einlagenkontos für das Jahr 2021 im Dezember 2021 an die GmbH zu tätigen.
 - b. eine Auszahlung in Höhe der Jahreseinlage 2023 in Höhe von maximal 612.800,- EUR im Dezember 2022 an die GmbH zu tätigen.
 - c. eine Auszahlung in Höhe der Sonder-Jahreseinlage 2023 im Zusammenhang mit dem „Stadtbiläum/Paul-Gerhardt-Gedenkjahr 2025/2026“ in Höhe von maximal 30.000,- EUR nach näherer Bestimmung durch den Bürgermeister im Dezember 2022 an die GmbH zu tätigen.
5. Der Bürgermeister wird angewiesen, in der Gesellschafterversammlung einen Zustimmungsbeschluss zu den Änderungen des Gesellschaftsvertrages herbeizuführen.
6. Der Bürgermeister wird angewiesen, in der Gesellschafterversammlung der Tourismus, Kultur und Stadtmarketing Lübben (Spreewald) GmbH jeweils einen Weisungsbeschluss an die Geschäftsführung herbeizuführen, d.h. im Einzelnen, wie folgt:
 - a. eine Gliederung der Kapitaleinlagen nach Festbetrags-einlagen und nach variablen Einlagen vorzunehmen. Die Gliederungsbefugnis umfasst die Ermächtigung der Geschäftsführung, die Kapitaleinlagen hinsichtlich der Zuordnung dem Grunde, der Höhe, der Bezeichnung, dem Vomhundertsatz der variablen Kapitaleinlage bis maximal 3 % und hinsichtlich der Einlagenzeitpunkte nach abweichend der bisherigen Gliederung neu zu bestimmen, soweit der insgesamt für das jeweilige Haushaltsjahr 2022, 2023 und hierauf folgender Jahre durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) jeweils beschlossene Finanzrahmen nicht überschritten wird. Eine erneute Befassung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) ist erforderlich für den Fall der Zuführung von Finanzmitteln aus Kassen der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) für außerhalb oder zusätzlich der im Gesellschaftsvertrag bestimmten Fälle (Neu- oder Mehrbedarfe).
 - b. eine nähere Bestimmung der Sonderkapitaleinlage „Stadtbiläum/Paul-Gerhardt-Gedenkjahr 2025/2026“ vorzunehmen. Die Befugnis umfasst die Ermächtigung der Geschäftsführung, die Höhe der jährlichen Sonderkapitaleinlage im Rahmen der notariellen Beurkundung der Satzungsänderungen nach Ziff. 1 in Abhängigkeit der Ergebnisse eines Sonder-Workshops im Herbst 2021 bis zu einer maximalen Höhe von bis 30.000,- EUR (Obergrenze) für das Geschäftsjahr 2023 und bis zu einer maximalen Höhe von bis 35.000,- EUR (Obergrenze) für das Geschäftsjahr 2024 zu bestimmen. Die Höhe der im bzw. für die Geschäftsjahre 2025 und 2026 mit Bezug zur Durchführung und Umsetzung des „Stadtbiläum/Paul-Gerhardt-Gedenkjahr 2025/2026“ jeweils festzusetzenden Sonder-Kapitaleinlagen erfordert eine erneute Befassung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota), spätestens bis zum Ende des Haushaltsaufstellungsverfahrens für das Jahr 2024.

- c. eine quartalsbezogene Vorgriffs-Verwendung der Kapitaleinlagen im Rahmen der Liquiditätssicherung zur Abwendung etwaig pandemiebedingter Auswirkungen auf die Wirtschaftsführung der TKS zu erlauben.
Die Befugnis umfasst die Ermächtigung der Geschäftsführung in den Geschäftsjahren 2022 und 2023 jeweils im Vorgriff eine Sonderverwendung der Kapitaleinlage Nr. I, Nr. II, Nr. III und/oder Nr. IV - ganz oder anteilig - der jeweils bis zum 31.03., 30.06., 30.09. und der bis zum 31.12. der Geschäftsjahre 2022 und 2023 zu verwenden. Teilbeträge zum jeweils zuvor bezeichneten Quartalszeitpunkt zur Abwendung etwaig pandemiebedingter Auswirkungen auf die Wirtschaftsführung der TKS (sog. „Quartals-Verwendungsvorgriff“) vorzunehmen. Der Vorgriff je Quartal darf jeweils nicht höher sein, als der für das jeweilige Quartal zur Verwendung bestimmte Teilbetrag.
7. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beauftragt den Bürgermeister, die beschlossene Fassung der Änderungen des Gesellschaftsvertrages, ggf. nach freigebender Anzeige der Rechtsaufsicht soweit vorzunehmen, zum Vollzug in der Gesellschafterversammlung zu beschließen, den Beschluss notariell beurkunden zu lassen und die Geschäftsführerin zu beauftragen, die Abänderung des Gesellschaftsvertrages bis spätestens 31.12.2021 zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.
8. Falls sich aufgrund rechtlicher Beanstandungen durch die Urkundsbeamten, die Aufsichtsbehörden oder das Registergericht sowie aus steuerlichen oder aus sonstigen Gründen Änderungen an dem Gesellschaftsvertrag und den Anlagen 1 und 2 zum Gesellschaftsvertrag als notwendig oder zweckmäßig erweisen, erklärt sich die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) mit diesen Änderungen einverstanden, sofern hierdurch der wesentliche Inhalt dieses Beschlusses und dessen Anlage nicht verändert werden.
9. Der Bürgermeister als Vertreter der Stadt Lübben (Spreewald) in der Gesellschafterversammlung der Tourismus, Kultur und Stadtmarketing Lübben (Spreewald) GmbH wird angewiesen, alle für eine Umsetzung der Beschlüsse nach Ziff. 1 bis 7 erforderlichen Erklärungen abzugeben, redaktionelle Änderungen insbesondere Anpassungen und Veränderungen, die keine Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung darstellen sowie Anpassungen an zwingende Vorgaben des europäischen oder nationalen Rechts einschließlich der Vorgaben von Gerichten und Behörden im Zuge der Änderung der Satzung der Tourismus, Kultur und Stadtmarketing Lübben (Spreewald) GmbH vorzunehmen.

Der Beschluss wird einstimmig bei 3 Stimmenenthaltungen gefasst.

Beschluss-Nr. 2021/082

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beschließt den Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) und der Tourismus, Kultur und Stadtmarketing Lübben (Spreewald) GmbH gemäß Anlage A sowie auf Basis der vorgestellten Prämissen, Annahmen und Zahlen-/Datenlage.
2. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) ermächtigt den Bürgermeister diesen Vertrag seitens der Stadt Lübben zu unterzeichnen.
3. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) nimmt zur Kenntnis, dass
- a. die Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) zur Organisation ihrer öffentlichen Einrichtungen im Handlungsfeld Markt/Volksfeste mit der Tourismus, Kultur und Stadtmarketing Lübben (Spreewald) GmbH Geschäftsbesorgungs- und Dienstleistungsverträge abschließen kann, als

- b. auch umgekehrt diese in Erfüllung der hiernach wahrzunehmenden Aufgaben, die Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beauftragen kann.
4. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beschließt, die gesellschaftsseitig benötigten Mittel über einen Geschäftsbesorgungsvertrag auf Basis der vorgestellten Prämissen, Annahmen und Zahlen-/Datenlage mit einer Laufzeit von 2 (2022 & 2023) Jahren zur Verfügung zu stellen.
5. Der Bürgermeister wird angewiesen, in der Gesellschafterversammlung der Tourismus, Kultur und Stadtmarketing Lübben (Spreewald) GmbH einen Zustimmungsbeschluss zur Annahme des Geschäftsbesorgungsvertrages durch die TKS herbeizuführen.
6. Der Bürgermeister als Vertreter der Stadt Lübben (Spreewald) in der Gesellschafterversammlung der Tourismus, Kultur und Stadtmarketing Lübben (Spreewald) GmbH wird angewiesen, alle für eine Umsetzung der Beschlüsse nach Ziff. 1 bis 5 erforderlichen Erklärungen abzugeben, redaktionelle Änderungen insbesondere Anpassungen und Veränderungen, die keine Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung darstellen sowie Anpassungen an zwingende Vorgaben des europäischen oder nationalen Rechts einschließlich der Vorgaben von Gerichten und Behörden im Zuge der Umsetzung des Vertrages vorzunehmen.

Der Beschluss wird mehrheitlich bei 2 Gegenstimmen und 3 Stimmenenthaltungen gefasst.

Beschluss-Nr. 2021/085

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) bevollmächtigt den Bürgermeister gegenüber der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald (uDB) die Zustimmung zur erlaubnisfähigen Kompromisslösung zu erklären und die Genehmigungsplanung zur Sanierung der Brücke auf der ehemaligen Kleinbahntrasse über den Kanal „Nordumfluter“ in Bezug auf die Materialität des Brückenbelages anzupassen: Verzicht auf die Betonplatten

Umplanung auf Belag Tepro-Trimax-Bohlen (Kunststoff)

Der Beschluss wird mehrheitlich bei 2 Stimmenenthaltungen und 2 Gegenstimmen gefasst.

Beschluss-Nr. 2021/091

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beschließt den Wirtschaftsplan der Stadtentwässerung Lübben (Spreewald) für das Jahr 2022.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Der Wirtschaftsplan 2022 der Stadtentwässerung Lübben liegt zur Einsichtnahme für jedermann in der Zeit vom 22.11.2021 – 03.12.2021 im Zimmer 222 im Rathaus (Stadtentwässerung Lübben) aus.

Beschluss-Nr. 2021/116

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beschließt die Entwurfsplanung der „Mobilitätsachse“ als kürzeste Strecke zwischen dem Bahnhof und dem Stadtzentrum als Grundlage der weiterführenden Planung.

Der Beschluss wird mehrheitlich bei 2 Gegenstimmen gefasst.

Beschluss-Nr. 2021/118

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beschließt die Satzung zur Betreuung von Kindern in einer Kindertagesstätte in Trägerschaft der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) sowie über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsplätzen - Kita-Satzung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) mit deren Anlage rückwirkend zum 01.08.2021.

Der Beschluss wird einstimmig bei 2 Stimmenenthaltungen gefasst.

BESCHLÜSSE DES HAUPTAUSSCHUSSES DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG DER STADT LÜBBEN

BESCHLÜSSE DES HAUPTAUSSCHUSSES VOM 18.10.2021

Hinweis: Es werden nur die Beschlusstexte veröffentlicht. Die kompletten Sitzungsunterlagen mit Beschlussvorlagen, Anlagen und Niederschriftsauszug finden Sie in unserem Ratsinformationssystem unter dem jeweiligen Sitzungsdatum unter luebben.ris-portal.de

Die Stadtverordneten beschliessen im öffentlichen Teil der Sitzung:

Beschluss-Nr. 2021/122

Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota) beschließt, den Auftrag für die Bauleistung zur infrastrukturellen Erschließung des westlichen Bahnhofsumfeldes (Los 1) in Höhe von 1.483.110,97 Euro an die Firma Matthäi Bauunternehmen GmbH & Co. KG, Bergmannstraße 8, OT Freienhufen, 01983 Großbräschen zu vergeben.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Beschluss-Nr. 2021/125

Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota) beschließt, den Auftrag für den Anschluss der elektrischen Anlagen an das Niederspannungsnetz der Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ STROM) mit einer Bruttosumme in Höhe von 71.076,20 Euro zu vergeben.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Beschluss-Nr. 2021/114

Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota) beschließt, den Auftrag für die Lieferung eines Fahrzeuges mit der Bezeichnung „Goupil 4“ mit Leichtmüllsammelaufsatz in Höhe von 59.071,60 Euro an die Firma Spezialfahrzeuge Lausitz GmbH, Berliner Straße 70, 03099 Kolkwitz zu vergeben.

Der Beschluss wird mehrheitlich bei einer Gegenstimme gefasst.

Die Stadtverordneten beschliessen im nicht-öffentlichen Teil der Sitzung:

Beschluss-Nr. 2021/098

Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota) ermächtigt und beauftragt den Bürgermeister der Stadt Lübben (Spreewald), den Trennstückskaufvertrag zwischen den Beteiligten für eine Teilfläche des Grundstücks Gemarkung Lübben, Flur 19 Flurstück 236 mit einer Größe von ca. 25 m² abzuschließen. Der vorläufige Kaufpreis beträgt 1.552,50 €, dies entspricht 62,10 €/m².

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota)

Das Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota) erscheint grundsätzlich einmal im Monat. Es ist im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübben, Vermittlung, erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement von der Stadt Lübben (Spreewald) bezogen werden.

- **Herausgeber:** Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota), 15907 Lübben, Poststraße 5
- **Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Der Bürgermeister der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota), Herr Lars Kolan, Poststraße 5, 15907 Lübben, Telefon 03546 790 und Frau Bettina Möbes, Pressereferentin, Poststraße 5, 15907 Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota), Telefon 03546 792102
- **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: 03535 489-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Das Amtsblatt kann außerhalb des Verbreitungsgebietes einzeln für 4,50 € oder zum Abopreis von 54,00 € (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 3,50 € pro Ausgabe oder zum Abopreis von 42,00 € über den LINUS WITTICH MEDIEN KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg, bezogen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER ÄMTER UND BEHÖRDEN

WIRTSCHAFTSPLAN 2022 DER STADTENTWÄSSERUNG LÜBBEN

Der Wirtschaftsplan 2022 der Stadtentwässerung Lübben liegt zur Einsichtnahme für jedermann in der Zeit vom 22.11.2021 bis 03.12.2021 im Zimmer 222 im Rathaus (Stadtentwässerung Lübben) aus.

-1-

Festsetzungen zum Wirtschaftsplan 2022

Festsetzung nach § 14 Absatz 1 Nr. 1 Eigenbetriebsverordnung für das Wirtschaftsjahr 2022

Aufgrund des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) durch Beschluss vom 28.10.2021 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 der Stadtentwässerung Lübben (Spreewald) festgestellt:

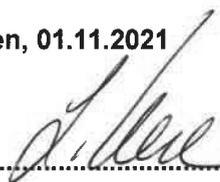
Es betragen

1.1	im Erfolgsplan	
	die Erträge	3.518.721 €
	die Aufwendungen	3.429.020 €
	der Jahresgewinn	89.701 €
	der Jahresverlust	0 €
1.2	im Finanzplan	
	Mittelzufluss/Mittelabfluss	
	aus laufender Geschäftstätigkeit	1.253.482 €
	Mittelzufluss/Mittelabfluss	
	aus der Investitionstätigkeit	-935.000 €
	Mittelzufluss/Mittelabfluss	
	aus der Finanzierungstätigkeit	-431.315 €

Es werden festgesetzt

2.1	der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 €
2.2	der Gesamtbetrag der	0 €
	Verpflichtungsermächtigungen	

Lübben, 01.11.2021



.....

Hauptverwaltungsbeamter

STADT- UND ÜBERLANDWERKE GMBH LÜBBEN

Kundeninformation zur Jahresablesung 2021

Die Stadt- und Überlandwerke GmbH Lübben führt ab dem **19.11.2021** die Jahresablesung für die Sparten Strom, Gas, Trinkwasser und Wärme durch.

In den aufgeführten Straßen von Lübben wird die Ablesung durch Mitarbeiter der Stadt- und Überlandwerke GmbH Lübben durchgeführt:

Akazienstraße, Blumenstraße, Brunnenstraße, Birkenstraße, Eschenallee, Hainmühlenweg, Hubertusweg, Kastanienallee, Majoransheide, Waldstraße, Waldstraße, Birkenweg, Treppendorfer Dorfstraße, Kimpfernweg, Lübbener Straße, Lubolzer Straße, Heideweg, Am Güterbahnhof, Am Wäldchen

Bitte halten Sie die Gas-, Strom- und Wasserzähler gut zugänglich, damit eine schnelle und problemlose Abwicklung möglich ist. Die Ableser werden sich mit ihrem Dienstaussweis unaufgefordert ausweisen. Es erfolgt keine Kassierung.

In den nachfolgend aufgeführten Gemeinden versenden wir Ablesekarten mit der Bitte um Selbstablesung der Strom-, Gas- Wasser- und Wärmezähler:

Lübben (ohne die o.g. Straßen) **und seine Ortsteile, Rietzneuendorf, Waldow/Brand, Freiwalde, Schönwalde, Niewitz, Briesensee, Krugau, Dürrenhofe, Schlepzig, Gröditsch, Kuschkow, Alt Zauche/Burglehn, Biebersdorf, Groß Leuthen**

Wir bitten unsere Kunden, die eine Ablesekarte erhalten, diese bis spätestens **08.12.2021** per Post zurückzusenden, den Zählerstand per Mail an zaehlerstand@stadtwerke-luebben.de an uns zu schicken oder online unter www.stadtwerke-luebben.de zu übermitteln.

Wir bedanken uns für Ihre Unterstützung bei der diesjährigen Ablesung.

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter vom Kundenservice gern zur Verfügung.

Telefon 03546 2779-14 oder -15 oder -27

KONTAKT

Stadt- und Überlandwerke GmbH Lübben
Bahnhofstraße 30, 15907 Lübben (Spreewald)
SERVICETELEFON 03546 2779-14 oder -15 oder -27

FFH-MANAGEMENTPLANUNG IM BIOSPHÄRENRESERVAT SPREEWALD

Veröffentlichung des Managementplans für das FFH-Gebiet „Unterspreewald“

Sehr geehrte Damen und Herren,
die Managementplanung für das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet „Unterspreewald“ ist abgeschlossen. Der Plan kann nun auf der Internetseite des Biosphärenreservats Spreewald abgerufen werden:

<https://www.spreewald-biosphaerenreservat.de/themen/biosphaerenreservat-spreewald/managementplan-fuer-das-ffh-gebiet-unterspreewald/>

Zur Einsicht in den Plan kann das Gebiet auch unter der „Übersicht zum Stand der Managementplanung“ auf der Internetseite des Biosphärenreservats ausgewählt werden.

Abgeschlossene Managementpläne für Natura-2000-Gebiete im Land Brandenburg finden Sie auch auf der folgenden Internetseite:

<https://lfu.brandenburg.de/lfu/de/aufgaben/natur/natura-2000/managementplanung/>.

Ich bedanke mich bei Ihnen für die konstruktive Zusammenarbeit bei der Erstellung des Planes.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Eugen Nowak

Landesamt für Umwelt

Abteilung Naturschutz und Brandenburger Naturlandschaften
Postanschrift: Schulstr. 9, 03222 Lübbenau/Spreewald

FFH-MANAGEMENTPLANUNG IM BIOSPHÄRENRESERVAT SPREEWALD

Veröffentlichung des Managementplans für das FFH-Gebiet „Ellerborn, Ribocka und Ragower Niederungswiesen“

Sehr geehrte Damen und Herren,
die Managementplanung für das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet „Ellerborn, Ribocka und Ragower Niederungswiesen“ ist abgeschlossen. Der Plan kann nun auf der Internetseite des Biosphärenreservats Spreewald abgerufen werden:

<https://www.spreewald-biosphaerenreservat.de/themen/biosphaerenreservat-spreewald/managementplanung-fuer-das-ffh-gebiet-ellerborn-ribocka-und-ragower-niederungswiesen/>

Zur Einsicht in den Plan kann das Gebiet auch unter der „Übersicht zum Stand der Managementplanung“ auf der Internetseite des Biosphärenreservats ausgewählt werden.

Auf Grund der durch das Coronavirus SARS-CoV-2 ausgelösten Pandemie und der geltenden Bestimmungen zu ihrer Eindämmung verzichtet die Verwaltung des Biosphärenreservats auf die Einberufung der 3. regionalen Arbeitsgruppe für das FFH-Gebiet.

Abgeschlossene Managementpläne für Natura-2000-Gebiete im Land Brandenburg finden Sie auch auf der folgenden Internetseite: <https://lfu.brandenburg.de/lfu/de/aufgaben/natur/natura-2000/managementplanung/>.

Ich bedanke mich bei Ihnen für die konstruktive Zusammenarbeit bei der Erstellung des Planes.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Eugen Nowak

Landesamt für Umwelt

Abteilung Naturschutz und Brandenburger Naturlandschaften
Postanschrift: Schulstr. 9, 03222 Lübbenau/Spreewald

JOBS | ŻÉŁO



Die Stadt Lübben (Spreewald) /Lubin (Błota) sucht zum nächstmöglichen Termin einen

FACHBEREICHSLEITER FINANZEN (M/W/D)

Vollzeit (auch in Teilzeit möglich)

Es sind Daten und Zahlen, welche der Stadtverwaltung Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) Gestaltungsspielraum geben, um Brücken zu bauen – infrastrukturell und menschlich. Es sind Haushaltspläne, die den über 14 000 Lübbener*innen einen Weg in die Zukunft weisen, wenn es z. B. um Entscheidungen zum Bau von Bildungseinrichtungen oder zur grünen Stadtpolitik geht. Wer die Schatzkammer der Stadt innehat, weiß Prioritäten zu setzen, den Durchblick zu behalten und auch den Stadtentscheidern mal den mahnenden Finger zu zeigen. Es ist eine Stelle, die Themenvielfalt spiegelt und innerhalb der Verwaltung eine strategische Schlüsselrolle einnimmt. Sie lässt Zahlenbändiger zu Zukunftsgestaltern werden.

Ihre Aufgaben

- Fachliche und disziplinarische Führung der Kämmererei, bestehend aus den Bereichen Haushalt, Kasse/ Vollstreckung, Steuern, Liegenschaften
- Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit Gremien, u. a. Teilnahme an Sitzungen, fachliche Beratung der Gremien, Beschlussvorbereitung bzw. Vorstellung
- Aufstellung des Haushaltsplanes und der Haushaltssatzung mit allen Bestandteilen und Anlagen
- Aufstellen der Jahresabschlüsse mit allen Anlagen
- Mittelbewirtschaftung und Kreditmanagement

Ihr Profil

- Fachhochschul-/Hochschulabschluss mit einem Schwerpunkt auf dem Gebiet der Wirtschafts- und Finanzwissenschaften
- mehrjährige einschlägige Berufserfahrung im öffentlichen Dienst bzw. in einem Steuerbüro
- mind. 3 Jahre Führungserfahrung
- Führungskompetenzen wie Entscheidungsbereitschaft, Verhandlungsgeschick, Stresstoleranz, Durchsetzungsvermögen und Belastbarkeit
- Kommunikationsfähigkeit, Engagement, Leistungsbereitschaft, Zuverlässigkeit und Teamfähigkeit
- Kenntnisse der einschlägigen, anzuwendenden Fach- und Rechtsvorschriften

Unser Angebot

- die Vergütung nach dem Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes TVöD (VKA) in der EG 12
- ein **vielfältiges Aufgabenfeld** und spannende Herausforderungen in einem sympathischen Führungsteam
- **Work-Life-Balance** durch flexible Arbeitszeiten, Home-Office-Möglichkeit
- attraktive **Sozialleistungen** des öffentlichen Dienstes (wie z. B. 30 Tage Urlaub, Jahressonderzahlung, betriebliche Altersvorsorge, vermögenswirksame Leistung)
- individuelle **Fortbildungsmöglichkeiten** zur fachlichen und persönlichen Entwicklung
- lernende Organisation
- ein modernes, gut ausgestattetes Arbeitsumfeld und ein betriebliches Gesundheitsmanagement
- Unterstützung bei der Wohnungssuche

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung (ein PDF-Dokument) bis zum 30.11.2021 **bevorzugt** per E-Mail: bewerbung@luebben.de

oder auf dem Postweg:
Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota),
Poststraße 5
15907 Lübben (Spreewald)

Sie haben Fragen rund um den Bewerbungsprozess? Unsere Personalsachbearbeiterin Frau Sandy Pötschick steht Ihnen unter der Telefonnummer 03546/79-2315 gern zur Verfügung.

Für weitere Fragen wenden Sie sich gerne an die Fachbereichsleiterin Zentrale Dienste, Frau Josefine Renker unter der Telefonnummer 03546/79-2401

